

Satzung der Germeringer Sozialstiftung in der Fassung vom 22. November 2004

Präambel

Die Germeringer Sozialstiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung und finanziellen Unterstützung von Menschen in Notlagen, insbesondere von Alleinerziehenden, von Kindern, von Jugendlichen und von Senioren und der Förderung von Aktivitäten und Projekten im sozialen Bereich. Initiatoren der Stiftung sind Frau Susanne und Herr Herbert Stark und die Stadt Germering. Ortsansässige Bürgerinnen und Wirtschaftsunternehmen sollen motiviert werden, sich an der Förderung des Stiftungszwecks durch Zustiftungen und Spenden zu beteiligen und auch so eine verstärkte Verantwortung für das örtliche Gemeinwesen zu übernehmen.

Die Stiftung steht unter der Schirmherrschaft des Ersten Bürgermeisters/ der Ersten Bürgermeisterin der Stadt Germering.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Germeringer Sozialstiftung“

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Germering.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen i.S. des § 53 der Abgabenordnung und der Förderung der Wohlfahrtspflege durch die Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten und gemeinnützigen Projekten im sozialen Bereich gemäss § 52 der Abgabenordnung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die finanzielle Förderung von Alleinerziehenden, von Kindern, von Jugendlichen und von Senioren im Rahmen der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung verwirklicht.

(3) Bei der Förderung der genannten Zwecke muss ein örtlicher Bezug zur Stadt Germering gegeben sein.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(5) Es können unselbständige Unterstiftungen zur Förderung anderer gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, z.B. für kulturelle Zwecke, errichtet werden (siehe § 4 Absatz 6).